

Legal Alert

Novelle des Arbeitsgesetzbuchs: Einstellungsuntersuchungen werden durch spätere Arbeitgeber anerkannt

Dezember 2014

Das Gesetz über die Erleichterungen beim Betrieb der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 7. November 2014 (Dz. U. [poln. Gbl.] aus dem Jahr 2014, Pos. 1662, im Folgenden „Novelle“), bekanntgegeben am 27. November 2014, bezweckt, den Betrieb der Geschäftstätigkeit zu vereinfachen und die damit verbundenen Anforderungen und Verfahren zu entformalisieren. Die Reichweite der Novelle umfasst unter anderem generell das Arbeitsrecht, während sich die Änderungen auf die Einstellungsuntersuchungen der Arbeitnehmer beziehen.

Gemäß den derzeitigen Vorschriften des Arbeitsgesetzbuchs (Art. 229) werden Neubeschäftigte, jugendliche Arbeitnehmer, die an andere Arbeitsplätze versetzt werden, sowie Arbeitnehmer, die an Arbeitsplätze versetzt werden, an denen gesundheitsschädliche Faktoren vorkommen oder beschwerliche Arbeitsbedingungen herrschen, den Einstellungsuntersuchungen unterzogen.

Bei der Pflicht, Einstellungsuntersuchungen zu absolvieren, kommt eine Ausnahme zum Tragen. Gemäß Art. 229 § 1 Arbeitsgesetzbuch gelten die Einstellungsuntersuchungen nicht für Personen, die beim jeweiligen Arbeitgeber am gleichen Arbeitsplatz (oder am Arbeitsplatz mit gleichen Arbeitsbedingungen) aufgrund eines weiteren Arbeitsvertrages, der innerhalb von 30 Tagen im Anschluss an die Auflösung bzw. an das Erlöschen des vorherigen Arbeitsvertrages mit diesem Arbeitgeber geschlossen wurde, erneut beschäftigt werden.

Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer beschäftigt, der über ein ärztliches Attest verfügt, aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Gegenanzeigen gegen die Beschäftigung am jeweiligen Arbeitsplatz beim vorherigen Arbeitgeber bestanden haben, ist trotzdem verpflichtet, den Arbeitnehmer ärztlich untersuchen zu lassen.

Die Novelle führt eine weitere Ausnahme ein, die sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichermaßen bequem erweist. Von der Einstellungsuntersuchung werden auch **Personen freigestellt, die von einem neuen Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen nach der Auflösung bzw. dem Erlöschen des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses**

beschäftigt werden, sofern sie dem jeweils neuen Arbeitgeber das aktuelle ärztliche Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass keine Gegenanzeigen gegen eine Beschäftigung unter Arbeitsbedingungen laut der Untersuchungseinweisung bestehen, und der neue Arbeitgeber feststellt, dass diese Bedingungen denen am jeweiligen Arbeitsplatz entsprechen.

Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die zur Verrichtung besonders gefährlicher Arbeiten eingestellt werden. In diesem Fall müssen sich die Arbeitnehmer vor der Einstellung ärztlich untersuchen lassen, selbst wenn sie über ein gültiges ärztliches Attest verfügen, das zur vorangegangenen Einstellung ausgestellt worden ist.

Das Inkrafttreten neuer Bestimmungen setzt eine Änderung der Durchführungsvorschriften voraus, d.h. der derzeit geltenden Verordnung des Ministers für Gesundheit und Sozialfürsorge über ärztliche Arbeitnehmeruntersuchungen, den Umfang der vorbeugenden Arbeitnehmer-Gesundheitsfürsorge sowie ärztliche Atteste für Zwecke laut dem Arbeitsgesetzbuch vom 30. Mai 1996 (Dz.U. Nr. 69/1996, Pos. 332), erlassen aufgrund des Art. 229 §8 Arbeitsgesetzbuch. Voraussichtlich werden Regelungen eingeführt, kraft deren der Arbeitnehmer die Herausgabe der Urschrift bzw. einer Abschrift des bisherigen ärztlichen Attestes aus den Personalakten verlangen darf, um diese beim neuen Arbeitgeber einreichen zu können.

Die neuen Regelungen treten zum 1. April 2015 in Kraft. Die Novelle besagt in den Übergangsvorschriften, die bisherigen Vorschriften finden Anwendung sowohl bei ärztlichen Attesten, die das Fehlen der Gegenanzeigen gegen die Beschäftigung am jeweiligen Arbeitsplatz bescheinigen, und bei den Einweisungen zur ärztlichen Untersuchung, die vor dem 1. April 2015 ausgestellt wurden, als auch bei ärztlichen Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten neuer Vorschriften begonnen worden sind.

Paweł Lasota
+48 22 50 50 798
E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDS